

**Grundsätze und Gebühren  
für das Fotografieren in Museen/Sammlungen  
für gewerbliche Zwecke  
und für die Verwendung von Fotos zur Reproduktion**

(Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. 6. 1992)

1. Die Träger der staatlichen Museen und Sammlungen (nachstehend: Museen) sollen in die von ihnen zu erlassenden Richtlinien folgende Grundsätze aufnehmen:
  - a) Das Fotografieren in Museen für gewerbliche Zwecke darf nur mit besonderer Erlaubnis des Museums und unter strikter Einhaltung aller sicherheitsbezogenen und konservatorischen Vorschriften erfolgen. Dabei sollte möglichst auf erfahrene Museumsfotografen zurückgegriffen werden.
  - b) Alle Nutzungsrechte an allen Aufnahmen, die ein Museum von seinen Beständen sowohl bei angestellten als auch bei privaten Fotografen in Auftrag gibt, werden dem Museum oder der Sammlung übertragen.
  - c) Die Aufnahmen aus dem Besitz des Museums werden gewerblichen (und anderen) Nutzern nur leihweise zur Reproduktion und für eine bestimmte Leihfrist überlassen.
  - d) Die entliehenen Aufnahmen dürfen nur für einen bestimmten — und im voraus genau festgelegten — Verwendungszweck benutzt werden. Jede Verwendung (inkl. Wiederholung) bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung — und erneuten Honorierung — des Museums.
  - e) Entliehenes Bildmaterial darf ohne Zustimmung des Museums nicht reproduziert, dupliziert und kopiert oder auf andere Weise genutzt werden.
  - f) Die Weitergabe von entliehenem Bildmaterial an Dritte ist untersagt.
  - g) Bei allen Verwendungen muß der genaue Urheber- und Herkunftsnachweis (also Museum/Sammlung und Fotograf) angegeben sein. Bei Verwendung der Aufnahmen in Druckerzeugnissen sollen jeweils zwei unentgeltliche Belegexemplare zur Verfügung gestellt werden.
  - h) Bestehende Persönlichkeits- und Urheberrechte müssen vom Verwender beachtet und ggf. notwendige Erlaubnisse, Genehmigungen, Zustimmungen usw. gesondert eingeholt und abgegolten werden, etwa über die VG Bild-Kunst, Poppelsdorfer Allee 43, 53115 Bonn
2. Für die Erhebung von Gebühren sollten folgende Gesichtspunkte maßgebend sein:

- a) Ausgleich direkter Kosten wie Fotografen- und Versandkosten (auch Film-, Papierkosten einschließlich der vom Museum zu tragenden Kosten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz, usw.). Diese Kosten werden sofort in Rechnung gestellt; in der Regel wird Vorkasse verlangt. Dazu kommen solche Bearbeitungskosten, die durch das Heraussuchen der Fotos, Motive usw. sowie durch direkte Bearbeitung entstehen; hier empfehlen sich pauschalierte Beträge wie in der gewerblichen Wirtschaft üblich.
- b) Nutzungshonorare, die dem Museumsträger als Eigentümer — wie jedem privaten Eigentümer zustehen. Dieser Teil der Gebühren bedeutet auf den ersten Blick eine zusätzliche Einnahme (und kann es auch sein). Oft deckt er aber lediglich verdecktere Kosten wie z. B. die Betreuung usw. von Kunstwerken, die oft nur unter Mitwirkung eines Wissenschaftlers oder eines Restaurators zum Fotografieren freigegeben werden können, sowie andere Personalkosten. Es empfiehlt sich, dieses Nutzungshonorar nach Art und Umfang der Nutzung zu staffeln, schon um in einigen Bereichen Härten zu vermeiden. Hier können die Preisempfehlungen der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing, die jährlich überarbeitet werden, eine Richtschnur sein.
- c) Zusätzliche Gebühren/Vertragsstrafen sollten erhoben werden bei Mißachtung der Vertragsbedingungen, bei Überziehung der Leihfristen sowie bei Beschädigung oder Verlust der entliehenen Bildmaterialien. Auch hier empfiehlt sich eine vorherige Festlegung, am besten in den Richtlinien, um spätere Auseinandersetzungen zu vermeiden. Diese Gebühren/Vertragsstrafen sollten zur Abschreckung hoch angesetzt werden; hier sind international die folgenden Sätze des Bildarchivs Preußischer Kulturbesitz üblich:

Bei fehlendem oder falschem Herkunftsnachweis erhöht sich das Nutzungshonorar um 100 %.

Bei Mißbrauch des gelieferten Bildmaterials erhöht sich das Nutzungshonorar um 500 %.

Für beschädigtes oder verlorenes Bildmaterial ist Schadensersatz zu leisten, und zwar 200,— DM pro schwarz/weiß-Vorlage und 500,— DM pro Farbvorlage. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch ist dadurch nicht ausgeschlossen; die Höhe richtet sich nach Art und Zustand des Bildmaterials sowie nach den Kosten der Wiederbeschaffung. Durch Zahlung eines Schadensersatzbetrags erwirbt der Entleiher weder Eigentum noch Rechte an diesem Bildmaterial.

Bei Überschreitung der Leihfrist fallen pro Monat und Aufnahme 15,— DM für schwarz/weiß-Vorlagen und 30,— DM für Farbvorlagen und Originale an.

Es soll in das pflichtgemäße Ermessen der Museen gestellt werden, in bestimmten Ausnahmefällen von einer Gebührenerhöhung abzusehen, beispielsweise bei Eigenwerbungsinteresse eines Muse-

ums oder bei Zusammenarbeit mit einer anderen kulturellen Einrichtung, z. B. einem Landesarchiv.

3. Allen Trägern nichtstaatlicher Museen wird empfohlen, in gleicher Weise zu verfahren.
4. Ein Mustervertrag ist in der Anlage beigefügt.
5. Der Beschluß der 101. KMK vom 15. 5. 1964 „Bearbeitung von Reproduktionswünschen der Kunstverlage nach Werken aus öffentlichen Kunstsammlungen“ (BAnz v. 8. 7. 1964) wird aufgehoben.

## Anlage

**MUSTERVERTRAG**

Fotografieren in Museen/Sammlungen für gewerbliche Zwecke und Verwendung von Fotos zur Reproduktion

Zwischen (dem Rechtsträger des Museums/der Sammlung)

.....  
(nachstehend Museum genannt)

und

.....  
wird folgende Vereinbarung geschlossen:

A.

## Erteilung der Fotoerlaubnis

- I. Das Museum erteilt Herrn/Frau .....  
die Erlaubnis zum Fotografieren der nachfolgend aufgeführten  
Sammlungsobjekte:  
.....  
.....  
.....
- II. Die Aufnahmen werden am ..... im Beisein eines  
Mitarbeiters des Museums gemacht. Die von Mitarbeitern des Muse-  
ums im Interesse der Sicherheit der Sammlung getroffenen Anord-  
nungen sind zu beachten.
- III. Herr/Frau ..... hat folgende Bedingungen zu  
erfüllen:
1. Bei jeder Reproduktion ist der Aufbewahrungsort des Originals  
anzugeben.
  2. Dem Museum ist jederzeit das Reproduktionsrecht dieser Aufnah-  
men für Veröffentlichungen des Museums entschädigungslos ein-  
zuräumen.
  3. Das Reproduktionsrecht dieser Aufnahmen darf nur mit Genehmi-  
gung des Museums an Dritte weitergegeben werden.
  4. Im Falle der Reproduktion sind nach Absprache mit dem Museum  
zwei Belegexemplare unentgeltlich an das Museum abzugeben.
  5. Bei Reproduktionen ist die auch für eigene Aufnahmen des Muse-  
ums gültige Reproduktionsgebühr zu entrichten.

- 6. Jede Reproduktion dieser Aufnahmen in Form von Postkarten darf nur mit besonderer Genehmigung des Museums hergestellt werden.
- 7. Jede Reproduktion in Form von Diapositiven für gewerbliche Zwecke darf nur mit besonderer Genehmigung des Museums hergestellt werden.

IV. Für die Erteilung der Fotoerlaubnis werden ..... DM erhoben.

B.

Leihweise Überlassung von Fotos zur Reproduktion

I. Die nachfolgend genannten Aufnahmen von Sammlungsgegenständen des Museums, die das Museum nutzen kann, werden für Reproduktionszwecke für ..... (maximal 1 Monat) leihweise gegen Entgelt zur Verfügung gestellt:  
 .....  
 .....  
 .....

II. Die entliehenen Aufnahmen dürfen nur für den nachfolgenden Zweck reproduziert werden:  
 .....  
 .....

Jede weitere Verwendung der entliehenen Aufnahmen einschließlich einer späteren Wiederholung der o. a. Verwendung bedarf einer erneuten Zustimmung des Museums.

Das Reproduktionsrecht dieser Aufnahmen darf nur mit Zustimmung des Museums an Dritte weitergegeben werden.

III. Bei allen vom Museum entliehenen Aufnahmen sind die urheberrechtlichen Bestimmungen zu beachten; für ihre Einhaltung haftet der Entleiher.

IV. Bei jeder Verwendung von Aufnahmen des Museums in Veröffentlichungen sind Urheber und Herkunft (in der Regel Museum und Fotograf) anzugeben.

Das Museum erhält von jeder Veröffentlichung zwei unentgeltliche Belegexemplare.

V. Gebühren für fotografische Arbeiten und Entschädigungen für die Erteilung der Reproduktionserlaubnis.

Es wird folgende Gebühr erhoben:

1. Für die Erteilung der Fotoerlaubnis:

.....

2. Für die leihweise Überlassung von Fotos zur Reproduktion:

.....

VI. Die Gebühr für die Reproduktionserlaubnis ist fällig, wenn die Reproduktion veröffentlicht ist; das Museum ist hiervor rechtzeitig vom Entleiher zu verständigen. Die Gebühr kann sofort mit der Entleihe der Aufnahme erhoben werden, wenn Anlaß besteht zur Annahme, daß das Museum von der Veröffentlichung keine Kenntnis erhalten oder die Erhebung der Gebühr auf Schwierigkeiten stoßen wird, z. B. bei Auslandsaufträgen. Auf Antrag kann die Gebühr zurückgezahlt werden, wenn eine Reproduktion nicht erfolgt.

Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise Abstand genommen werden bei wissenschaftlichen Veröffentlichungen mit einer Auflage bis zu 2 000 Exemplaren, bei gemeinnützigen Vorhaben und bei solchen Veröffentlichungen, an denen das Museum ausdrücklich interessiert ist.